

[128] IV. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den nachstehend abgedruckten Nachtrag zu den Statuten der Sparkasse zu Apolda bis auf Widerruf zu bestätigen geruht.

Weimar, den 20. Oktober 1899.

**Großherzoglich Sächsisches Staats=Ministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements=Chef:
Krause.

Nachtrag zu den Statuten der Sparkasse zu Apolda

vom $\frac{12. \text{März}}{8. \text{Mai}}$ 1848.

Um die Anlegung von Mündelgeld bei der Sparkasse gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu ermöglichen, treten vom 1. Januar 1900 an folgende Bestimmungen in Kraft:

Für Einlagen, welche von einem Vormund (Beistand oder Pfleger) mit der Bestimmung gemacht worden, daß zu ihrer Erhebung die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich sei, ebenso für Einlagen, hinsichtlich deren diese Bestimmung vom Vormund (Beistand oder Pfleger) erst später getroffen wird, gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Die Schuldbücher sind nicht nur auf dem Umschlage und auf dem ersten Blatte, sondern auf allen Seiten durch Aufdruck als „Schuldbücher über Mündelgelder“ augenfällig kenntlich zu machen;
2. Kapitalrückzahlungen werden auf solche Einlagen nur dann geleistet, wenn entweder der Gegenvormund seine Genehmigung dazu mündlich im Geschäftslokale der Sparkasse erteilt, oder die von ihm erteilte Genehmigung durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird, oder wenn die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts urkundlich nachgewiesen wird.

Will der Einleger nach Erledigung der Vormundschaft über das Guthaben verfügen, so hat er eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts über die Aufhebung der Vormundschaft beizubringen. Wenn er beabsichtigt, das Guthaben weiterhin bei der Sparkasse ganz oder theilweis stehen zu lassen, so ist das Mündelsparkassenbuch der Sparkasse zurückzugeben und das Konto auf ein gewöhnliches Sparkassenbuch zu übertragen.